

Informationen 2016

Inhalt

Informationen 2016.....	1
1. Sozialversicherungen	2
1.1 AHV/ALV	2
1.1.1 Beitragssätze – Lohnabzüge - für das Jahr 2016	2
1.1.2 Beitragsbefreiung geringfügiger Löhne	2
1.1.3 AHV-Renten	3
1.2 Berufliche Vorsorge (2. Säule) / Selbstvorsorge 3a (3. Säule)	3
1.2.1 Grenzbetrag/Eintrittsschwelle (2. Säule)	3
1.2.2 Gebundene Vorsorge (3. Säule)	3
1.3 Rentenreform 2020 AHV / BVG	3
2. Änderung Steuerabzüge ab 1.1.2016.....	4
2.1 Pendlerabzug	4
2.2 Aus- und Weiterbildungskosten	6
3. Unternehmenssteuerreform III	7
3.1 Kernpunkte der USTR III	7
4. Transparenzpflicht	7
4.1 Einleitung	7
4.2 Vorschriften	7
4.3 Konsequenzen bei Nichteinhalten der Form- und Meldevorschriften	7
5. Automatischer Informationsaustausch (Bankdaten).....	9
6. Grenze Bargeld-Besitz	9
6.1 Rechtslage in der Schweiz	9
6.2 Rechtslage in der EU	9
7. Neue Banknoten	10
7.1 Schweiz	10
7.2 Europäische Union	10
8. Steuerhinterziehung / Steuerstrafrecht	10
9. Anhang: Wichtige Links.....	10

1. Sozialversicherungen

1.1 AHV/ALV

1.1.1 Beitragssätze – Lohnabzüge - für das Jahr 2016

An den Lohnabzügen für das Jahr 2016 hat sich gegenüber dem Vorjahr folgendes geändert:

a) Beiträge für Arbeitnehmende (Lohnabzüge)

AHV, IV, EO	5,125% (alt 5,15)
ALV (bis CHF 148'200 Jahreseinkommen) (alt CHF 126'000)	1,10%
ALV (ab CHF 148'201 Jahreseinkommen) (alt CHF 126'001)	0,50%

b) Beiträge für Arbeitgeber

AHV, IV, EO	5,125% (alt 5,15)
ALV (bis CHF 148'200 Jahreseinkommen) (alt CHF 126'000)	1,10%
ALV (ab CHF 148'201 Jahreseinkommen) (alt CHF 126'001)	0,50%

Je nach Kasse zuzüglich FAK-Beiträge und Verwaltungskostenzuschläge.

Weitere Informationen zu diesem Thema: <https://www.ahv-iv.ch/p/1.2016.d>

Handlungsbedarf: Prozentsätze in den Lohnabrechnungen ab 1.1.2016 anpassen.

c) Beiträge Nichterwerbstätige

Die Mindestbeiträge der Nichterwerbstätigen für AHV/IV/EO beträgt neu CHF 478 pro Jahr. Nicht-erwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehegatte bei der AHV als erwerbstätig gilt und mindestens den doppelten Mindestbeitrag von CHF 956 pro Kalenderjahr entrichtet. Diese Regel gilt auch, wenn der erwerbstätige Teil das ordentliche Rentenalter (Frauen 64. und Männer 65. Altersjahr) erreicht hat.

1.1.2 Beitragsbefreiung geringfügiger Löhne

Die Beitragsbefreiung auf geringfügigen Löhnen bleibt bei CHF 2'300 unverändert. Das heisst, dass Löhne bis CHF 2'300 pro Jahr nicht der AHV/ALV unterliegen. Darüber muss jedoch die gesamte Lohnsumme abgerechnet werden.

1.1.3 AHV-Renten

Die Renten für das 2016 bleiben unverändert:

Minimale Rente (Alleinstehende)	CHF	1'175
Maximale Rente (Alleinstehende)	CHF	2'350
Minimale Rente (Ehepartner)	CHF	2'350
Maximale Rente (Ehepartner)	CHF	3'525

1.2 Berufliche Vorsorge (2. Säule) / Selbstvorsorge 3a (3. Säule)

1.2.1 Grenzbetrag/Eintrittsschwelle (2. Säule)

Der Grenzbetrag ab 1.1.2016 für die obligatorische berufliche Vorsorge beträgt:

Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle)	CHF	21'150
Koordinationsabzug	CHF	24'675
Mindestverzinsung		1,25%

1.2.2 Gebundene Vorsorge (3. Säule)

Höchstabzug für Unselbständigerwerbende	CHF	6'768
Höchstabzug für Selbständigerwerbende (20% vom Reingewinn) max.	CHF	33'840

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf. Einzahlung nicht vergessen!

1.3 Rentenreform 2020 AHV / BVG

Das Parlament berät sich derzeit über die Rentenreform 2020. Sie sorgt dafür, dass AHV und berufliche Vorsorge ausreichend finanziert sind und einen flexibleren Übergang in den Ruhestand erlauben.

Die Reform „Altersvorsorge 2020“ enthält die folgenden wesentlichen Kernelemente:

- Gleiches Referenzalter für Frauen und Männer bei 65
- Flexible und individuelle Gestaltung der Pensionierung zwischen 62 und 70 Jahren.
- Stufenweise Reduktion des Mindestumwandlungssatzes bis er den Satz von 6,0 Prozent erreicht hat.
- Der Koordinationsabzug wird abgeschafft.

- Zielgerichtete Leistungen für Hinterlassene: Die AHV-Rente für Witwen und Witwer wird von 80 auf 60 Prozent der entsprechenden Altersrente reduziert, gleichzeitig wird die Waisenrente von 40 auf 50 Prozent erhöht.
- Gleichbehandlung von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden in der AHV. Für alle gelten die gleichen Beitragssätze. Die degressive Beitragsskala für Selbständigerwerbende wird abgeschafft.
- Besserer Zugang zur 2. Säule: Die Eintrittsschwelle der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird von heute gut 21 000 auf 14 000 Franken gesenkt.
- Zusatzfinanzierung für die AHV: Eine proportionale Erhöhung der Mehrwertsteuer um höchstens 1,5 Prozentpunkte liefert die zusätzlich benötigten Mittel zur Finanzierung der AHV.

Die Reform der Altersvorsorge macht die Änderung verschiedener Gesetze notwendig, erfordert aber auch einen separaten Bundesbeschluss für die Erhöhung der Mehrwertsteuersätze, die in der Verfassung verankert sind.

2. Änderung Steuerabzüge ab 1.1.2016

2.1 Pendlerabzug

Einleitung

Ab 01.01.2016 wird der Berufskostenabzug in der privaten Steuererklärung, sogenannter Pendlerabzug, bei der direkten Bundessteuer angepasst. Künftig kann für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort nur noch max. **CHF 3'000** in Abzug gebracht werden. Die Kantone ziehen unterschiedlich nach:

St. Gallen

Der Pendlerabzug wird ab 01.01.2016 bei der Kantons- und Gemeindesteuern auf max. **CHF 3'665** beschränkt. Dies entspricht dem Preis für ein 2. Klasse Generalabonnement.

Appenzell Ausserrhoden

Appenzell AR hat bereits ein Jahr vor dem Bund, sprich per 01.01.2015, eine Beschränkung der Fahrkosten von **CHF 6'000** festgelegt.

Appenzell Innerrhoden

Appenzell Innerrhoden kennt bislang **keine Begrenzung** der Abzugsfähigkeit der Fahrkosten und es ist auch keine geplant. Somit gilt nur die Begrenzung für die direkte Bundessteuer.

Thurgau

Der Pendlerabzug wird ab 01.01.2016 auf max. **CHF 6'000** beschränkt. Gleichzeitig werden die Kilometeransätze wie folgt gekürzt:

bis 3'000 km	60 Rappen	
3'001 bis 5'000 km	50 Rappen	
über 5'000 km	40 Rappen	(dies entspricht bei einem max. Abzug von CHF 6'000 15'000 km pro Jahr Arbeitsweg)

Geschäftsautos: Benutzung wird bestraft

Bei der gesetzlichen Regelung wurde vergessen, eine Regelung für das Pendeln mit Geschäftsautos vorzusehen. Pendelt ein Arbeitnehmer derzeit mit dem Geschäftsauto von Zuhause an den Arbeitsort, kann er derzeit **keinen** Pendlerabzug vornehmen (Kreuz bei Buchstabe „F“ im Lohnausweis). Wenn der Arbeitnehmer das Geschäftsauto privat nutzen kann, wird ihm im Lohnausweis ein Privatanteil von 9.6 % des Kaufpreises (entspricht 0.8 % pro Monat) als Lohn aufgerechnet. Bei einem Fahrzeug mit einem Kaufpreis von CHF 80'000 wird jährlich ein Privatanteil von CHF 7'680.00 aufgerechnet. Diese Aufrechnung deckt nach Ansicht der Steuerverwaltung die private Nutzung des Geschäftsautos, aber nicht den Arbeitsweg. Damit würden Pendler mit einem Geschäftsauto in den Augen der Steuerbehörden unzulässig profitieren. Neu wollen sie daher die Pendler-Obergrenze auch bei Geschäftsautos anwenden. Diese Aufrechnung soll zum genannten Privatanteil hinzugezählt werden.

Zur Veranschaulichung würde dies zu folgender Berechnung führen:

Arbeitsweg 30 km / Arbeitstage 220 / Kilometerkosten CHF 0.70		
=30 km * 2 * 220 Tage * CHF 0.70 =	CHF	9'240
./. Abzüglich Pendler-Pauschale	- CHF	<u>3'000</u>
zusätzliche Aufrechnung in Steuererklärung	CHF	6'240

Der Betrag von CHF 6'240 ist in der Steuererklärung als Einkommen zu deklarieren. Es werden wenigstens keine Sozialabgaben darauf erhoben.

Bei Personen, welchen ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung steht, welches nicht über die Lohnbuchhaltung abgerechnet wird, tritt folgende steuerliche Konsequenz ein:

Privatanteil 9,6% von Fr. 80'000 Kaufpreis	CHF	7'680
Aufrechnung Pendlerabzug (siehe vorgängige Berechnung)	<u>CHF</u>	<u>6'240</u>
Total steuerliche Aufrechnungen Einkommen	CHF	13'920

Bei einem Steuersatz von ca. 25% entsteht eine Steuerbelastung von ca. CHF 3'500 beim Nutzer des Geschäftsfahrzeuges. Der Privatanteil für das Geschäftsauto wird bei der Arbeitgeberin ebenfalls versteuert (ca. CHF 1'400 Steuern), wodurch eine steuerliche Doppelbelastung entsteht. Zudem unterliegt der Privatanteil der Mehrwertsteuer (8,0%= ca. CHF 600 Mehrwertsteuer). Somit entsteht eine jährliche Gesamtbelastung von ca. CHF 5'500 für Arbeitgeberin und Arbeitnehmer.

In diesem Zusammenhang sollte individuell abgeklärt werden, ob die Anschaffung von Geschäftsfahrzeugen noch Sinn macht. Eine Alternative dazu könnte Nutzung des Privatautos für geschäftliche Zwecke sein, wofür pro KM Fr. 0.70 verrechnet werden dürfen. In diesem Fall müssen die geschäftlichen Fahrten aufgezeichnet werden.

Gerne sind wir Ihnen bei der Entscheidungsfindung oder Einleitung von Massnahmen behilflich.

2.2. Aus- und Weiterbildungskosten

Bisher

Bisher wurde steuerlich zwischen Aus- und Weiterbildungskosten stets unterschieden. Während Weiterbildungskosten steuerlich abzugsfähig waren, konnten Ausbildungskosten in der Regel nicht geltend gemacht werden.

Ab 1.1.2016 sind auch Ausbildungskosten abzugsfähig

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (inklusive der Umschulungskosten) werden ab 1.1.2016 zum Abzug zugelassen, sofern diese CHF 12'000 (gilt für die Direkte Bundessteuern, die Kantone können die Obergrenze selbständig festlegen) pro Jahr nicht übersteigen. Es sind dies folgende Kosten:

1. Weiterbildung (im engen Sinn)
2. Ausbildung zum beruflichen Aufstieg
3. Durch äussere Umstände bedingte Umschulung
4. Freiwillige Umschulung
5. Wiedereinstieg ins Berufsleben

Wenn der Arbeitgeber die Aus- und Weiterbildungskosten bezahlt

Der Arbeitgeber kann die Aus- und Weiterbildungskosten für seine Mitarbeiter immer als geschäftsmässig begründeten Aufwand geltend machen. Dies auch dann, wenn die jährlichen Kosten den Betrag von CHF 12'000 übersteigen (steuerlich keine geldwerte Leistung an die Mitarbeiter). In diesem Fall darf der Mitarbeiter die Kosten natürlich nicht mehr in seiner eigenen Steuererklärung geltend machen.

Der Arbeitgeber muss die Kosten für die **berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten** dann im Lohnausweis erfassen, wenn die Zahlung an den Mitarbeiter erfolgt ist oder wenn die Rechnung auf den Arbeitnehmer ausgestellt ist. Der Ausweis erfolgt in der Ziffer 13.3. des Lohnausweises.

3. Unternehmenssteuerreform III

Es geht um eine fundamentale Änderung des Steuersystems auf Druck des Auslandes. Die Schweiz hat sich international verpflichtet, alle ihre Sonderstatus für Gesellschaften abzuschaffen. Auf dem Spiel stehen damit rund 3 bis 4 Milliarden Franken jährlich an Steuereinnahmen, über die Hälfte aller von Unternehmen in der Schweiz getätigten Forschungs- und Entwicklungsausgaben und Hunderttausende von Arbeitsplätzen. Mit der Unternehmenssteuerreform III, welche der Ständerat am 14.12.2015 fertig beraten hat, soll das Ziel verfolgt werden, das Steuersystem so zu reformieren, dass die Schweiz gegen durchaus aggressiv konkurrierende Standorte in der EU wie Grossbritannien, Irland, Zypern aber auch die Benelux-Staaten und auch in Übersee weiter bestehen kann.

3.1 Kernpunkte der USTR III

1. Abschaffung bestehender Steuerregimes, einschliesslich der kantonalen Steuerstatus für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften, sowie von Regelungen für Prinzipalgesellschaften und Finanzbetriebsstätten auf Bundesebene.
2. Einführung einer kantonalen Patentbox für Patente und vergleichbare Rechte. Die Kantone können eine maximale Entlastung für Patentboxerträge (z.B. Lizenzerträge) von 90% gewähren.
3. Optionale Einführung einer kantonalen Inputförderung von Forschungs- und Entwicklung in Form von erhöhten Abzügen für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen.
4. Einführung einer umfassenden Regelung für die Aufdeckung stiller Reserven und Goodwill bei einem Wechsel vom privilegierten Statuts in die ordentliche Steuerpflicht.
5. Optionale Anpassung der kantonalen Kapitalsteuer. Die Kantone können Erleichterungen für denjenigen Teil des Eigenkapitals vorsehen, der im Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten sowie mit Beteiligungen steht.
6. Harmonisierung der Teilbesteuerung von Dividendenerträgen von natürlichen Personen. Auf Bundes- und Kantonsebene wird die Entlastung für Dividendenerträge von Beteiligungen von über 10% auf 30% begrenzt.

4. Transparenzpflicht

4.1 Einleitung

Am 1.7.2015 sind auf internationalen Druck hin ergänzende Bestimmungen im schweizerischen Obligationenrecht (OR) in Kraft getreten, mit welchen die erweiterte Transparenzpflicht für Kapitalgesell-

schaften (AG und GmbH) eingeführt wurden. Die neuen Regelungen bezwecken die verschärfte Bekämpfung der Geldwäscherei sowie die Verhinderung von Terrorismusfinanzierungen. Es müssen nun verschiedene Form- und Meldevorschriften eingehalten werden, von welchen alle Aktionäre und Stammanteilsinhaber einer nicht börsenkotierten Gesellschaft betroffen sind.

4.2 Vorschriften

Wir fassen die neuen Form- und Meldevorschriften kurz zusammen:

- Inhaberaktionäre, welche am 01.07.2015 Inhaberaktien einer nicht börsenkotierten Aktiengesellschaft besitzen, müssen ihren Bestand unter Angabe von Vorname, Nachname sowie Wohnadresse der Aktiengesellschaft melden.
- Wer nach dem 01.07.2015 Inhaberaktien kauft, muss sich innerhalb eines Monats nach Kauf zwecks Nachführung des Verzeichnisses bei der Gesellschaft melden (Art. 697i ff OR). Der Aktionär muss sich mittels Pass oder ID resp. Handelsregisterauszug bei Firmen ausweisen.
- Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen ein Verzeichnis über alle beteiligten Personen führen (*Erstellungsfrist bis 31.12.2015*). Dieses beinhaltet die Personalien mit Wohnadresse und das Geburtsdatum aller Aktionäre, die Staatsangehörigkeit sowie die Anzahl der Aktien. Es ist empfehlenswert das Erwerbsdatum ebenfalls festzuhalten, da die Gesellschaft den Verlauf der Besitzer jeder Aktie lückenlos belegen können muss.
- Das Verzeichnis muss durch den Verwaltungsratspräsidenten resp. Geschäftsführer unterzeichnet und bei der Firma aufbewahrt und jederzeit herausgegeben werden können.
- Jede Namensänderung oder Wohnsitzwechsel ist der Gesellschaft zu melden.
- Ab einer Beteiligung von 25% muss der wirtschaftliche Berechtigte gemeldet werden (Privatperson).

4.3 Konsequenzen bei Nichteinhalten dieser Form- und Meldevorschriften:

Kommt ein Aktionär seiner Meldepflicht nicht nach, verwirken seine Rechte. Holt er die Meldung später nach, kann er nur die Vermögensrechte ab dem Zeitpunkt der Meldung geltend machen. Verwaltungsräte und/oder Geschäftsführer sind haftbar, wenn nicht gemeldete Aktionäre an der Generalversammlung teilnehmen.

Gerne übernehmen wir für Sie die Ausfertigung des Aktienbuches/Anteilbuches ihres Unternehmens.

5. Automatischer Informationsaustausch (Bankdaten)

Wie bereits im Infobrief 2015 angekündigt wurde, kommt der Automatische Informationsaustausch (AIA) zwischen der Schweiz und der EU. Die Schweiz und die 28 EU-Länder beabsichtigen, die Bankkontodaten (Saldo, Zinsertrag, usw.) ab 2017 zu erheben und ab 2018 an die zuständigen Steuerbehörden der Kontoinhaber zu versenden. Dies erfolgt unaufgefordert und ohne jegliche Information an den Bankkonto-Inhaber. Vorerst wird der automatische Informationsaustausch von Bankdaten nur mit den ausländischen Steuerbehörden praktiziert, jedoch nicht im Inland.

Die Angst der Steuerhinterzieher vor dem Automatischen Informationsaustausch ab 2018 (Daten 2017) verleitet sie dazu, nicht versteuerte Bankkonti aufzulösen und das Bargeld zu Hause aufzubewahren. Dabei ist es ihnen oftmals nicht bewusst, dass bezüglich Bargeldbesitz gesetzliche Einschränkungen bestehen.

6. Grenze Bargeld-Besitz

6.1 Rechtslage in der Schweiz

Mengenmässig kann unbeschränkt Bargeld, Fremdwährungen und Wertpapiere in, durch und aus der Schweiz geführt werden. Das Bargeld muss auch nicht angemeldet werden. Im Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung können jedoch Kontrollen durchgeführt werden (Polizei, Zoll). Ist man im Besitz von mehr als CHF 10'000, müssen Fragen zur Person, zur Herkunft und zum Verwendungszweck des Geldes sowie betreffend die wirtschaftlich berechnete Person (Eigentümer) beantwortet werden.

6.2 Rechtslage in der EU

Jede Person, die mit Barmitteln im Gesamtwert von **10.000 Euro** oder **mehr** aus einem Drittland in die EU einreist oder aus der EU in ein Drittland ausreist, muss diesen Betrag bei der Ein- oder Ausreise unaufgefordert bei der zuständigen Zollstelle schriftlich anmelden.

Wer pflichtwidrig mitgeführte Barmittel nicht schriftlich anmeldet oder unzutreffende bzw. unvollständige Angaben macht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbusse bis zu einer Million Euro geahndet werden. Personen, die in Deutschland keinen festen Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben, müssen zudem für die Durchführung des Bussgeldverfahrens einen bestimmten Geldbetrag an Sicherheit leisten.

7. Neue Banknoten

7.1 Schweiz

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) wird im April 2016 mit der Emission der neuen Schweizer Banknoten beginnen. Als erster Notenwert wird die 50-Franken-Note herausgegeben. Es ist geplant, im folgenden Jahr die 20-Franken-Note zu emittieren. Die übrigen Notenwerte der neuen Serie werden im Anschluss daran mit einem Abstand von einem halben oder einem Jahr emittiert. Die Nationalbank wird die genauen Emissionszeitpunkte jeweils rechtzeitig bekanntgeben. Die Emission der ganzen Serie soll 2019 abgeschlossen sein. Die alten Banknoten können noch während 20 Jahren bei der Nationalbank umgetauscht werden.

7.2 Europäische Union

Die 5 und 10 Euronoten sind bereits neu gedruckt worden. Die übrigen Banknoten werden in aufsteigender Reihenfolge schrittweise über mehrere Jahre eingeführt.

8. Steuerhinterziehung / Steuerstrafrecht

Einer Steuerhinterziehung macht sich schuldig, wer bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist. Strafbar ist mit andern Worten, wer unrichtige Angaben macht oder Tatsachen verschweigt, die für eine gesetzeskonforme Veranlagung erheblich sind. Dazu zählen insbesondere die Nichtdeklaration von Einkünften und Vermögenswerten, aber auch das Verschweigen anderer steuererheblicher Tatsachen. Beim Strafmass wird unterschieden zwischen Vorsatz, Eventualvorsatz und Fahrlässigkeit. Bei vorsätzlicher Tatbegehung entspricht die Busse in der Regel der Höhe der hinterzogenen Steuer. Die Busse kann bis auf einen Drittel herabgesetzt werden oder bis zum dreifachen Betrag erhöht werden. **Bussen von mehr als CHF 5'000.00, die die direkte Bundessteuer betreffen, werden *im eidgenössischen Strafregister eingetragen*.** Kantonale Bussen werden nicht eingetragen.

9. Anhang: Wichtige Links

ProTax Steuerberatungen GmbH:	www.protax.ch
GMTC Treuhand & Consulting AG:	www.gmtc.ch
Kant. Steueramt St. Gallen, SG:	www.steuern.sg.ch
Eidg. Steuerverwaltung:	www.estv.admin.ch
AHV-IV-Institutionen:	www.ahv.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen:	www.bsv.admin.ch
Sozialversicherungsanstalt SG (AHV):	www.svasg.ch